



Zwischenahner Segelklub von 1893 e.V.
Seerosenweg 10 26160 Bad Zwischenahn

Hafen-, Platz- und Hausordnung

I. Hafenordnung

1. Für Schäden, die durch die Nutzung der Hafenanlage entstehen, übernimmt der ZSK **keine Haftung**.
2. Alle Hafenenutzer müssen sich über die **Befahrensregeln** des Gewässers unterrichten.
3. Alle Boote im Hafen und auf dem Klubgelände müssen ausreichend **haftpflichtversichert** sein.
4. Die **Zuteilung der Liegeplätze** erfolgt jährlich durch den Vorstand oder seinen Beauftragten. Liegeplatzanträge müssen spätestens zur Mitgliederversammlung im Frühjahr vorgelegt werden. Mitglieder, die einen Liegeplatz erst nach diesem Termin beantragt haben, können nur noch bei vorhandenen Freiplätzen berücksichtigt werden. Außerdem wird für verspätet vorgelegte Liegeplatzanträge eine zusätzliche Verwaltungsaufwandsentschädigung gemäß Gebührenordnung fällig.
Wer im Vorjahr einen Liegeplatz hatte und weiter keinen Liegeplatz beanspruchen will, hat dies dem Vorstand bis spätestens zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist eine Verwaltungsaufwandsentschädigung gemäß Gebührenordnung fällig.
5. Liegeplätze sind **personengebunden**, Übertragungen sind nicht zulässig. Veränderungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes oder seines Beauftragten erfolgen.
6. Falls ein Boot **mehrere Besitzer** hat, müssen alle Besitzer Mitglied des ZSK sein.
7. Alle Boote sind mit einer gültigen **Bootszulassungsplakette** des Landkreises zu versehen. **Die Zulassungsplakette wird ausschließlich durch den ZSK beschafft und mit der Liegeplatzgebühr abgerechnet (gilt auch für Gastlieger).**
Die Plakette gilt unter anderem als Nachweis der Liegeberechtigung in unserem Hafen und dient zur Ermittlung des Bootseigners. Sie ist am vorderen Fünftel des Rumpfes oder vorne am Mast so anzubringen, dass sie auch bei abgedecktem Boot gut sichtbar ist.
Alle Kranführer sind angewiesen, nur Boote mit ordnungsgemäß angebrachter Plakette zu kranen. Boote ohne gültige Plakette in unserem Hafen und auf dem Klubgelände können vom Vorstand oder seinen Beauftragten in geeigneter Weise festgelegt werden.
8. Liegeplatzinhaber, deren zugewiesener Platz nach dem 1. Mai länger als acht Tage frei bleibt, haben dieses dem Vorstand oder seinem Beauftragten unter Angabe der Liegeplatznummer **mitzuteilen**, damit der Platz u.U. von Regattateilnehmern oder Gastlie-

gern belegt werden kann. Bei Missachtung kann der Platz mit Gastliegern belegt werden; ein Anspruch auf Räumung besteht dann nicht.

9. Für eine sichere und **seemännische Befestigung** des Bootes ist jeder Liegeplatzinhaber selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung haftet er für daraus entstehende Schäden und kann aus dem Hafen verwiesen werden.
10. Die Boxen an der Westseite der Schwimmstege sind vom Liegeplatzinhaber mit parallel zum Schiff verlaufenden Leitleinen zu versehen, so dass der Schwimmsteg nicht die östlichen Poller berührt. **Festmacher und Leinen** dürfen nur an den Eisenträgern und nicht am Stegbelag befestigt werden.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Chemikalien -Verbotsverordnung die **Verwendung von Antifoulings strafbar** ist, die Tributylzinn (TBT) enthalten. Boote, die im Hafen des ZSK liegen oder zu Wasser gelassen werden, dürfen ausschließlich mit zugelassenen Unterwasserfarben gestrichen sein. Das Reinigen von Unterwasserschiffen mit Hochdruckreinigern auf dem ZSK-Gelände ist untersagt.
12. Das aus dem Hafen fahrende Boot hat **Wegerecht!**
13. Die **Bedienung der Krananlage** darf nur durch den Platzwart und die vom Vorstand bestimmten Personen erfolgen.
14. **Kranen außerhalb** der veröffentlichten Zeiten wird auch für Mitglieder zusätzlich nach der Gebührenordnung berechnet.
15. Soweit Platz vorhanden ist, wird **Gastrecht für Nichtmitglieder** gewährt. Eine Zuteilung erfolgt durch den Vorstand oder seinen Beauftragten. Gastgebühren werden nach der Gebührenordnung erhoben. Bei Verstößen gegen diese Ordnung können der Vorstand oder seine Beauftragten das betreffende Boot auf Kosten des Gastes sichern und/oder entfernen lassen.

II. Platzanlagen

1. **Hunde** sind auf dem Klubgelände einschließlich der Kantine an der Leine zu führen.
2. Das Betreten der Steganlage ist **Kindern unter 10 Jahren** nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Das **Radfahren** auf den Steganlagen und Grünflächen ist nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur an den vorgesehenen Stellplätzen und nicht im Klubhaus oder Arbeitsraum abgestellt werden.
4. Das **Parken** von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem Parkplatz erlaubt, in der Zeit vom 01.11. bis 31.3. auch auf der Zufahrt zum Wendepunkt und den freien Landlegeplätzen. Außer an Regattatagen wird der **Schlagbaum** in der Segelsaison mit einem Schloss verschlossen. Der Schlüssel ist beim Klubwirt. Er wird nur zum Ein- und Aus-slippen sowie zum Be- und Entladen ausgegeben. Der Schlagbaum ist nach dem Ein- und Ausfahren zu verschließen.

5. **Bootsanhänger** der Wasserlieger dürfen nicht auf dem Klubgelände, sondern **nur auf dem ungepflasterten** Teil der dem Klub zugeordneten Parkplätze abgestellt werden. Die Anhänger sind mit einer jährlich zu erneuernden Plakette zu versehen, die gegen eine Gebühr nach der Gebührenordnung beim Hafewart zu erwerben ist. Anhänger ohne Plakette werden auf Kosten und Risiko des Eigners entfernt.
6. Für das **Überwintern von Booten** auf dem Klubgelände ist eine Gebühr nach der Gebührenordnung zu entrichten.
7. Den **Weisungen des Platzwartes** und seiner Stellvertreter ist unbedingt Folge zu leisten.

III. Hausordnung

1. Jedes Mitglied ist für seine im Klubhaus und auf den Anlagen lagernden oder vergessenen Sachen einschließlich Wertsachen selbst verantwortlich. Vom ZSK wird keine **Haftung** übernommen.
2. Das Betreten der Gaststätte in **Badekleidung** und mit durchnässten Kleidungsstücken ist nicht erlaubt.
3. Eine **Unterbringung** von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mofas, Außenbordern und Außenbordertanks – auch mit leerem Tank – im Klubhaus oder im Arbeitsraum ist aus Versicherungsgründen strengstens untersagt.
4. Private **Anschläge am „Schwarzen Brett“**, die das Segeln betreffen, sind zulässig, wenn sie Postkartenformat nicht überschreiten und mit dem Aushängedatum versehen sind. Andere Anschläge werden entfernt.
5. Im Klubhaus ist das **Reinigen** von stark verschmutzten Gegenständen, wie Stiefel, Schuhe oder Bootszubehör verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können den Ausschluss des Mitgliedes von der Liegeplatzzuteilung oder in besonders schweren Fällen den satzungsgemäßen Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Bad Zwischenahn, *im März 2014*

Der Vorstand.

(Kursiv: Änderungen 2014)